

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 18/2013 (28. Februar 2013)

Ergänzung von Satzungsänderungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Vom 28. Februar 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 die Ergänzungen von nachstehenden Satzungsänderungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen.

Artikel 1

Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROBA)

Die Änderungssatzung vom 6. Februar 2013 wird wie folgt ergänzt:

§ 25 Abs. 10 erhält folgenden Wortlaut:

(10) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

Artikel 2

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Bachelor of Arts – B. A.)

Die Änderungssatzung vom 6. Februar 2013 wird wie folgt ergänzt:

§ 26 Abs. 10 erhält folgenden Wortlaut:

(10) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

Artikel 3

Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROMA)

Die Änderungssatzung vom 6. Februar 2013 wird wie folgt ergänzt:

§ 25 Abs. 10 erhält folgenden Wortlaut:

(10) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

Artikel 4

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungsforschung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Die Änderungssatzung vom 6. Februar 2013 wird wie folgt ergänzt:

§ 25 Abs. 10 erhält folgenden Wortlaut:

(10) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von

Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

Artikel 5

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Die Änderungssatzung vom 6. Februar 2013 wird wie folgt ergänzt:

§ 25 Abs. 10 erhält folgenden Wortlaut:

(10) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

Artikel 6

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Die Änderungssatzung vom 6. Februar 2013 wird wie folgt ergänzt:

§ 25 Abs. 10 erhält folgenden Wortlaut:

(10) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

Artikel 7

Diese Ergänzungen der Änderungssatzungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 28. Februar 2013

Prof. Dr. Martin Fix Rektor